

**Erläuternde Bemerkungen**  
**zur Verordnung der Landesregierung über die Regelung von Ausnahmen von den Geboten und**  
**Verboten sowie von der Schonzeit betreffend den Wolf**  
**(Wolfsmanagementverordnung - WMVO)**

**I. Allgemeines:**

**1. Ziel und wesentlicher Inhalt:**

Der Wolf breitet sich im mitteleuropäischen Raum immer mehr aus. Mittlerweile haben sich vor allem in der Schweiz und in Deutschland eine stattliche Anzahl von Rudeln gebildet. Die europäische Population setzt sich aus folgenden Teilpopulationen zusammen: Tiefland-Population, Alpen-Population, dinarische Population und Karpaten-Population. Der rasante Zuwachs der europäischen Wolfspopulation bewirkt eine immer höhere Abwanderungsrate von revierlosen Wölfen und Jungwölfen in neue bisher kaum besiedelte Regionen. Vorarlberg steht derzeit sowohl im Einfluss der Tiefland-Population (Deutschland, Polen), als auch der Alpen-Population (Italien, Schweiz, Frankreich).

Trat der Wolf bisher meist nur vorübergehend und als Einzeltier in Erscheinung, zeichnen sich gegenwärtig erste Ansiedelungsversuche ab. Laut den genetischen Ergebnissen eingesandter Rissproben wurden 2023 in Vorarlberg drei Wolfsindividuen genetisch nachgewiesen (Wolf 181MATK, Wolf 36MATK und ein Wolf dinarischer Herkunft). Der Landeswildökologe schätzt die Zahl der derzeit im Bundesland Vorarlberg auftretenden Wölfe insgesamt auf fünf bis sechs Individuen. Aufgrund der Nähe Vorarlbergs zur Schweiz, insbesondere zu den Kantonen Graubünden und St. Gallen, ist die dortige Bestandsentwicklung von Wölfen für Vorarlberg von großer Bedeutung. Zurzeit sind in der Schweiz über 30 Wolfsrudel nachgewiesen. Alleine im Kanton Graubünden leben aktuell zwölf Rudel auf dem Kantonsgebiet. Dabei wurden in diesem Sommer bei elf Rudeln eine Reproduktion mit insgesamt 46 Welpen nachgewiesen (Amt für Jagd und Fischerei Graubünden, Quartalsbericht Großraubtiere 3/2023).

Das schweizerische Bundesamt für Umwelt hat im November 2023 den Anträgen der Kantone zur Entfernung von zwölf ganzen Rudeln zugestimmt. Diese geplanten Änderungen in der Bestandsstruktur könnten zu einer wesentlichen Erhöhung der Abwanderung von Wölfen nach Vorarlberg – und damit einhergehend auch eine Verschärfung der Problematik in der Nutztierhaltung – führen.

In Vorarlberg mussten im Jahr 2023 insgesamt neun Rissereignisse mit 19 getöteten, zwei verletzten und zwei vermissten Nutztieren (dreizehn getötete Schafe sowie zwei verletzte und zwei vermisste Schafe; vier getötete Ziegen; zwei getötete Wildtiere: ein Rot, ein Rehwild in Fleischproduktionsgatter) registriert werden.

Diese Nutztierrisse sowie die sehr hohe Anzahl von Nutztierissen durch Wölfe in Graubünden und insbesondere auch im Bundesland Tirol erfordern eine besondere Aufmerksamkeit im eigenen Land sowie die Schaffung von entsprechenden Präventionsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorarlberger Landtag am 13. November 2023 eine Novelle des Jagdgesetzes beschlossen, die eine gesetzliche Grundlage für ein adäquates Wolfsmanagement gewährleisten soll.

Mit der Novelle des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 7/2024, wurde ermöglicht, dass die Landesregierung aufgrund des § 27 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 mittels Verordnung die Behörde ermächtigen kann, im Falle von Großraubwild unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen sowie von den Schonvorschriften mit Verordnung oder mit Bescheid zu erlassen. Zuvor konnten im Falle von Großraubwild Ausnahmen ausschließlich mittels Bescheid zugelassen werden.

Ob eine Ausnahme mit Verordnung oder mit Bescheid zugelassen werden kann, ist nach der Betroffenheit zu beurteilen. Ist nur ein Jagdgebiet von der Ermächtigung zur Durchführung der zugelassenen Ausnahme erfasst und insoweit betroffen, so wird die Behörde die Ausnahme per Bescheid zulassen. Eine Ausnahme mittels Bescheid kann nur von Amts wegen zugelassen werden.

Sind mehrere Jagdgebiete und folglich ein größerer Personenkreis mit bestimmten Gattungsmerkmalen (z.B. mehrere Jagdnutzungsberechtigte, Jagdschutzorgane) von der Ermächtigung zur Durchführung der zugelassenen Ausnahme erfasst und insoweit betroffen, so spricht dies für die Zulassung einer allfälligen Ausnahme mit Verordnung.

Durch die Erlassung der vorliegenden Verordnung sollen die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen sowie von den Schonvorschriften betreffend das Großraubwild Wolf (*Canis lupus*) in einer eigenständigen Wolfsmanagementverordnung gestrafft und effizienter ausgestaltet werden. Davon umfasst sind auch wild lebende Hybridwölfe bis zur dritten Generation (Wolfsmanagement in Österreich, Grundlagen und Empfehlungen, aktualisierte Version 2021). Durch die vorliegende Verordnung soll insbesondere die Entnahme von Risiko- und Schadwölfen (im Folgenden Problemwölfen) erleichtert werden.

Aufgrund der bestehenden Kleinstrukturiertheit der Jagdgebiete in Vorarlberg und der Größe des Aufenthaltsgebietes eines (sesshaften) Wolfes ist davon auszugehen, dass die Durchführung der zugelassenen Ausnahme sowohl mehrere Jagdgebiete als auch einen größeren Personenkreis betrifft und sohin eine Ausnahme betreffend den wild lebenden Wolf in der Regel mit Verordnung zuzulassen ist.

Im Wesentlichen werden mit der Erlassung der Wolfsmanagementverordnung folgende Themenbereiche geregelt:

- Festlegung von behördlichen Maßnahmen zum Management von insbesondere Problemwölfen,

- Festlegung von Gebieten, in denen Herdenschutzmaßnahmen nicht möglich bzw. zumutbar sind (Weideschutzgebiete) und
- Festlegung von Melde- und Berichtspflichten.

## **2. Finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften:**

Die Erlassung der Wolfsmanagementverordnung bedingt für den Bund, das Land und die Gemeinden voraussichtlich keine zusätzlichen Vollzugskosten.

## **3. EU-Recht:**

Der Entwurf entspricht den Art. 12, 14, 15 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

## **4. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie / des Klimaschutzes / der Klimawandelanpassung:**

Die gegenständliche Verordnung hat neutrale Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, die Ziele des Klimaschutzes und eher neutrale Auswirkungen auf die Ziele der Klimawandelanpassung.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1:**

Im Hinblick darauf, dass mit der vorliegenden Wolfsmanagementverordnung nicht alle möglichen Konstellationen für wild lebende Wölfe abdeckbar sind, soll mit der Zielbestimmung vorgegeben werden, welchen Zweck die Ausführungsbestimmungen verfolgen.

### **Zu § 2:**

Die Wolfsmanagementverordnung soll die Problematik insbesondere mit Problemwölfen eindämmen bzw. bestenfalls verhindern. Als Problemwölfe im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten Risiko- und Schadwalfe. In Anlage I ist das Verhalten eines Risikowolfes, in der Anlage II das Verhalten eines Schadwalfes näher ausgeführt.

### **Zu § 3:**

Das Verscheuchen von wild lebenden Wölfen soll ohne Behördenverfahren für alle Personen zulässig sein. Die Verscheuchung hat ohne Verfolgungs- oder Verletzungsabsicht zu erfolgen und setzt eine unmittelbare Gefahrensituation voraus. Als Verscheuchungsmaßnahmen gelten insbesondere das Verwenden von irritierenden und reflektierenden Gegenständen wie Taschenlampen oder akustische Handlungen wie Händeklatschen oder lautes Rufen in einem Ausmaß, das im Allgemeinen Wildtiere zum Rückzug veranlasst.

### **Zu § 4:**

Im § 4 sind die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von den Geboten und Verboten für das Jagen sowie von den Schonvorschriften für wild lebende Wölfe geregelt.

Eine Ausnahme von den Geboten und Verboten für das Jagen sowie von den Schonvorschriften darf nur zugelassen werden, soweit sie mit § 27 Abs. 4 bzw. § 36 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 4 Jagdgesetz und Art. 16 der FFH-Richtlinie vereinbar ist.

Die Behörde hat vor Zulassung einer Ausnahme im Ermittlungsverfahren im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob zumindest eine der Ausnahmegründe nach Art. 16 der FFH-Richtlinie (bzw. deren Umsetzung in § 27 Abs. 4 sowie § 36 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 4 Jagdgesetz) vorliegt. Andernfalls würden sich weitere Ermittlungsschritte, wie z.B. die Prüfung, ob es eine andere zufriedenstellende Lösung gibt oder ob sich die Wolfspopulation in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, erübrigen.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie darf eine Ausnahme u.a. nur dann zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung, wie z.B. Herdenschutzmaßnahmen, gibt. Gegebenenfalls sind Herdenschutzmaßnahmen, falls diese faktisch möglich und zumutbar sind, der Ausnahme vorzuziehen. In den in den Anlagen III/0 (Übersichtsplan) sowie III/1 bis III/8 (Teilausschnitte) der vorliegenden Verordnung ausgewiesenen Weideschutzgebieten stellen Herdenschutzmaßnahmen aufgrund der Topografie (Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Wasserläufe sowie Straßen und Wege) keine andere zufriedenstellende Lösung dar.

Außerhalb von Weideschutzgebieten hat die Behörde jedenfalls ein landwirtschaftsfachliches Gutachten betreffend die Möglichkeit und Zumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen einzuholen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie darf eine Ausnahme darüber hinaus nur gewährt werden, wenn die Populationen der betroffenen Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sind solche Ausnahmen trotz ungünstigem Erhaltungszustand ausnahmsweise zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern (siehe EuGH betreffend den Wolf in Rs C-342/05, Rn. 29).

Falls die eingangs genannten Gründe und Bedingungen im konkreten Einzelfall für die Zulassung einer Ausnahme vorliegen bzw. erfüllt sind, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen – für Risikowölfe gemäß der Anlage I und für Schadwalfe gemäß der Anlage II – festzulegen. Dabei hat die Behörde im konkreten Einzelfall die Eignung und Angemessenheit der Maßnahme zu prüfen und dokumentieren.

#### **Zu § 5:**

In den Anlagen III/0 (Übersichtsplan) sowie III/1 bis III/8 (Teilausschnitte) sind die Weideschutzgebiete ausgewiesen, bei denen eine großräumige Einzäunung, eine dauernde Behirtung (mit oder ohne Hunde) oder der Einsatz von Herdenschutzhunden aus objektiven

Gründen (Geländebeschaffenheit, technische bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit, ökologische Argumente) nicht möglich ist. Die Weideschutzgebiete sind in grüner Farbe dargestellt.

Eine österreichweit eingerichtete Arbeitsgruppe, bestehend aus Fachexperten der Bundesländer Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland und Vorarlberg, hat Kriterien (Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Wasserläufe sowie Straßen und Wege) erarbeitet, ab wann Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz gegen große Beutegreifer (Wolf) als undurchführbar, unverhältnismäßig oder als nicht zumutbar eingestuft werden (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vom 17.09.2021). Diese Kriterien wurden bei der Ausweisung von Weideschutzgebieten in den Anlagen III/0 (Übersichtsplan) sowie III/1 bis III/8 (Teilausschnitte) angewendet.

#### **Zu § 6:**

Damit die Behörde überprüfen kann, ob eine Ausnahmeregelung ordnungsgemäß umgesetzt wurde, ist eine aufgrund einer Ausnahme durchgeführte Maßnahme von der durchführenden Person ohne unnötigen Verzug der zuständigen Behörde zu melden. Damit soll auch volle Transparenz bei artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligungen betreffend Wölfe gewährleistet werden.

Die Behörde hat zwecks allfälliger Abstimmung der Maßnahmen jede erteilte Ausnahme betreffend wild lebenden Wölfen sowie deren Durchführung den zuständigen Stellen der anderen Bundesländer zu melden. Damit wird gewährleistet, dass diese Behörden über aktuelle Informationen verfügen, die für dort allenfalls anhängige Ausnahmeverfahren und deren Beurteilung von Bedeutung sind.

#### **Zu Anlage I und II:**

Überwachungsmaßnahmen sind beispielsweise die intensive Beobachtung des Gebietes mit Hilfe von Fotofallen, Wärmebildkameras und Nachtsichtgeräten. Für diese Maßnahme würden primär die zuständigen Jäger bzw. Jagdschutzorgane beauftragt werden. Wenn Siedlungsgebiete oder Randbereiche von Siedlungen betroffen sind, könnte zusätzlich weitere Personen bzw. Institutionen, wie z.B. die Polizei bei der Überwachung mitwirken.

Vergrämung bedeutet, dass mit speziell gesetzten Maßnahmen dem Wolf ein bestimmtes, aus der Sicht des Menschen unerwünschtes Verhalten „abgewöhnt“ werden soll, ohne ihm dabei eine gravierende Verletzung zuzufügen. Blaue Flecken durch den Aufprall von Gummischrot sind beispielsweise keine gravierenden Verletzungen. Knochenbrüche oder Blutaustritt hingegen sehr wohl. Das einfache Verscheuchen/Vertreiben von Tieren stellt keine Maßnahme der aversiven Konditionierung dar, weil damit nur ein Ortswechsel und keine grundsätzliche Verhaltensänderung erreicht werden.

Mit der Vergrämung soll dem wild lebenden Wolf die Erfahrung vermittelt werden, dass dieses bestimmte, aus der Sicht des Menschen unerwünschte Verhalten für ihn unangenehme Folgen hat. Das unerwünschte Verhalten soll der wild lebende Wolf möglichst mit Schmerz und in Verbindung mit Menschen oder Nutztieren erfahren, damit er dieses in Zukunft unterlässt.

In der Praxis werden dazu als gelindes Mittel Knallkörper und Leuchtraketen verwendet. Für eine Vergrämung wirksamer ist jedoch die Verwendung von spezieller Munition (Gummischrot) oder Elektroschock.

Bisherige Erfahrungen zeigen, das erfolgreiches (nachhaltig wirksames) Vergrämen sehr schwierig ist.

**Zu Anlagen III/0 bis III/8:**

Siehe die Anmerkungen zu § 5.

**Hinweis zum Inkrafttreten:**

Die Verordnung soll –zeitgleich mit der Änderung der Jagdverordnung - mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft treten (vgl. § 9 Kundmachungsgesetz, LGBl.Nr. 35/1989 idF LGBl.Nr. 45/2014).